Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Rechnungsprüfungsausschuss

Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Die örtliche Prüfung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus dem § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 KPG M-V. Die örtliche Prüfung umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser Rechtsvorschriften haben wir, das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock, den Jahresabschluss der

Hansestadt Rostock

zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 5 KPG M-V einen Prüfungsvermerk zu fertigen. Nach § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist der abschließende Prüfungsvermerk an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss enthielt die verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V. Die eingeschränkte Vollständigkeit des Jahresabschlusses wurde durch den Oberbürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben und vorgeschriebenen Bestandteile. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr wurden erläutert. Die Angaben stehen im Einklang mit den aus den Büchern abgeleiteten Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss 2016 enthält die Jahresabschlusszahlen der städtebaulichen Sondervermögen zum 31. Dezember 2013. Mit Genehmigung der Rechtsaufsicht werden die Jahresabschlüsse der städtebaulichen Sondervermögen zum 31. Dezember 2014 nach ihrer Aufstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss der Hansestadt Rostock einbezogen.

Die Hansestadt Rostock hat die notwendigen Regelungen zur Organisation des Rechnungswesens, der Buchführung und des Zahlungsverkehrs gemäß den §§ 26, 29 GemHVO-Doppik und §§ 19, 11 GemKVO-Doppik mittels Geschäftsanweisungen ordnungsgemäß getroffen. Die getroffenen Regelungen zu den selbst bestimmbaren Verfahrensabläufen und Sicherheitsstandards sind angemessen.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Teilhaushalte, Produkte und Konten sind in angemessener Anzahl eingerichtet worden. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen in den lt. Kontenrahmenplan verbindlichen Konten erfasst.

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern der Hansestadt Rostock entwickelt und die Bücher wurden nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Die Bücher, Kassenanordnungen und Belege der Hansestadt Rostock wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenweise geprüft. In den geprüften Bereichen wurden die Bücher im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt. Sie entsprachen den Mindestanforderungen zum Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden

beachtet. Darüber hinaus erfolgten im Haushaltsjahr 2016 regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ff. KPG M-V. Dabei wurden keine wesentlichen Beanstandungen zum Zahlungsverkehr festgestellt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden im Wesentlichen beachtet. Abweichungen gab es jedoch bzgl. des Grundsatzes der Vollständigkeit und dem Prinzip der Einzelbewertung.

Zum Bilanzstichtag gab es wie im Vorjahr noch mehre Arbeitsvorgänge, insbesondere im Anlagevermögen, die noch nicht abschließend erfasst und bewertet werden konnten. Folglich ist auch davon auszugehen, dass die korrespondierenden Abschreibungen und die dazugehörigen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten unvollständig sind.

Die Belegaufbewahrung erfolgt dezentral und ist geordnet. Das Belegwesen entspricht in den geprüften Bereichen im Wesentlichen den Rechtsvorschriften.

Für den Jahresabschluss 2016 erfolgten überwiegend Buch- bzw. Beleginventuren. Dies ist gemäß § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik grundsätzlich zulässig sofern sichergestellt wird, dass der Bestand auch ohne körperliche Inventur ordnungsgemäß ermittelt werden kann. Aufgrund der unvollständigen Erstinventur und der noch ausstehenden Erfassung und Bewertung einiger Vermögensgegenstände kann die Zuverlässigkeit der Buchinventur als Substitut für die körperliche Bestandsaufnahmen nur eingeschränkt bestätigt werden. Folglich entspricht die Inventurdurchführung auch nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

Für die mit Festwerten angesetzten Vermögensgegenstände hat alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen. Eine Überprüfung der Festwerte, welche zum Jahresabschluss 2015 hätten stattfinden müssen, wurde nicht vorgenommen. Die mit Festwerten bewerteten Vermögensgegenstände sind jedoch von nachrangiger Bedeutung.

Die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Prozessbeschreibungen und ein darauf aufbauendes internes Kontrollsystem sind nicht flächendeckend vorhanden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zeigte im Wesentlichen:

- Das die Verwaltungsführung die notwendigen ablauforganisatorischen Regelungen zur Haushalts- und Kassenführung getroffen hat. Das eingerichtete Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen, der Größe und den besonderen Anforderungen der Hansestadt Rostock. Das Finanzmanagement gewährleistet eine Liquiditäts- und Kreditüberwachung.
- Von den im Prüfungsbericht genannten Feststellungen abgesehen, zeigten sich im Planungs- und Rechnungswesen sowie zum Informationssystem und Controlling keine Anhaltspunkte, dass Regelungen nicht beachtet wurden.
- In den Geschäftsanweisungen wurden Regelungen zur Kontrolle im Haushalts- und Kassenwesen getroffen. Darüber hinaus wurde schwerpunktmäßig im Amt für Jugend- und Soziales eine Innenrevision eingerichtet.

- Die Geschäftsvorgänge des Jahres 2016 erfolgten unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtende Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Die Geschäftsanweisungen zum Umgang mit durchlaufenden Geldern, für Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie zum Vertragsmanagement wurden in einigen Fällen nicht beachtet. Ebenfalls wurden in einigen Fällen im Rahmen der über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen und Ermächtigungsübertragungen Verstöße gegen das Haushaltsrecht festgestellt. Im Übrigen beruhte die Geschäftspolitik auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.
- Alle wichtigen Verträge der Hansestadt Rostock wurden, von der Feststellung zum Vertragsmanagement abgesehen, ordnungsgemäß dokumentiert. Der Versicherungsschutz wird als ausreichend eingeschätzt.
- Die Vergaberegelungen wurden im Wesentlichen beachtet. Im Ergebnis der in 2016 durchgeführten Prüfung zeigte sich, dass die Vergaben von Bau- und Ingenieurleistungen sowie Beschaffungsvorgänge überwiegend ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgten.
- Es erfolgte eine unterjährige Berichterstattung an die Bürgerschaft.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der **folgenden Einschränkungen** zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

1. Der sachgerechte Ausweis der Anlagen im Bau gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik sowie die Vollständigkeit in Teilbereichen des Infrastrukturvermögens aufgrund der noch ausstehenden Erfassungen und Bewertungen kann nicht mit hinreichend sicherer Aussage bestätigt werden.
2. Die Vollständigkeit der erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, die als Sonderposten zum Anlagevermögen auszuweisen sind, konnten aufgrund der unter 1. genannten Einschränkungen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.
3. Der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 entsprechend der Gliederungsvorschriften des § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik kann nicht umfassend bestätigt werden.

Eine Prüfung der mit den städtebaulichen Sondervermögen verknüpften Konten und der darauf entfallenden Beträge erfolgte nicht, da die städtebaulichen Sondervermögen nach Einschätzung der Rechtsaufsicht für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Rostock von nachrangiger Bedeutung sind. Aus diesem Grund wurde es mit Schreiben vom 5. Juni 2018 als zulässig erachtet, dass die Buchwerte des Vorjahres unverändert fortgeschrieben werden.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit Ausnahme der genannten Einschränkungen den Vorschriften des § 60 KV M-V, der §§ 24 bis 48 und §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Rostock.

Mit den genannten Einschränkungen steht der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Hansestadt Rostock und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hansestadt Rostock fest:

- Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2016 2.008.110 TEUR.
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 53,18 Prozent.
- Die Fremdkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 46,82 Prozent.
- Die Hansestadt Rostock ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

- Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 46.925 TEUR.
- Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 9.960 TEUR.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

- Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus i. H. v. 46.366 TEUR.
- Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo i. H. v. 38.191 TEUR.
- Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt -107.255 TEUR.
- Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.
- Die Liquiditätskredite haben insgesamt abgenommen.

Nach unserer Beurteilung und im Ergebnis unserer Prüfungen weisen wir darauf hin, dass der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2016 und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen ist. Der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im verbindlichen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums erreicht, womit die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Rostock gemäß § 43 KV M-V zum 31. Dezember 2016 unserer Auffassung nach als gefährdet anzusehen ist.

Die Einschätzung betrifft das Haushaltsjahr 2016 Für das Haushaltsjahr 2018 war, gemäß des rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystems der Kommunen (RUBIKON), welches für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinden anzuwenden ist, eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Rostock gegeben.

Rostock, 29. August 2019

Ort/Datum

Kai Eggers
Rechnungsprüfungsamtsleiter